

ab dem 1. Oktober 2007

SGB III

GRUNDSICHERUNG
FÜR ARBEITSUCHENDE

Ergänzungen zum
Merkblatt SGB II



**Bundesagentur
für Arbeit**

Vorwort

Dieses Zusatzmerkblatt dient der allgemeinen Information über die aktuellen Änderungen im Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II). Es kann nicht alle Bestimmungen erschöpfend behandeln. Hier finden Sie die wichtigsten Besonderheiten und Voraussetzungen der neuen gesetzlichen Regelungen.

Das Merkblatt Grundsicherung für Arbeitsuchende Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (Stand Juni 2007) gilt bis zu einer Neuauflage weiterhin.

Die Regelungen des Merkblatts Grundsicherung für Arbeitsuchende Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (Stand Juni 2007) haben auch in diesem Zusatzmerkblatt ihre Gültigkeit.

Inhalt

Kapitel	Seite
1. Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 421 o SGB III)	6
2. Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 421 p SGB III)	7
3. Erweiterte Berufsorientierung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 421 q SGB III)	8
4. Einstiegsqualifizierung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 235b SGB III)	9
5. Sozialpädagogische Begleitung und organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 241 a SGB III)	10
6. Beschäftigungszuschuss gemäß (§ 16 a SGB II)	11
7. Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union	12
7.1 Anspruchsberechtigte nach dem SGB II, Ausschlussstatbestände	12
7.2 Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen	13
7.3 Bleiberecht, "Altfallregelung"	13
8. "Unsere Merkblätter"	15

Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer

(§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 421 o SGB III)

Als neue Arbeitgeberleistung wird mit dem § 421 o SGB III ein Qualifizierungszuschuss für die Einstellung von jüngeren Arbeitnehmern eingeführt.

Mit diesem sollen junge Menschen unter 25 Jahren unterstützt werden, die zuvor mindestens sechs Monate arbeitslos waren und ohne Berufsabschluss sind.

Mit dem § 421 o SGB III kann der Arbeitgeber Zuschüsse erhalten, wenn er einen dieser Jugendlichen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses qualifiziert.

Gefördert werden Arbeitgeber für längstens zwölf Monate mit 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts, wobei 15 Prozentpunkte für die Qualifizierung des jüngeren Arbeitnehmers zweckgebunden sind.

Bei der Bemessung des Zuschusses werden Bruttoarbeitsentgelte von höchstens 1.000 Euro monatlich zugrunde gelegt. Die gesetzliche Regelung ist bis Ende 2010 befristet.

Mit dieser praxisorientierten, betriebsnahen Qualifizierung, die eine Beschäftigung im Betrieb flankiert und ergänzt, sollen kurz- und mittelfristig die Perspektiven von jungen Menschen auf eine dauerhafte Eingliederung verbessert werden. Dabei soll die Leistung – bei Bedarf – im Anschluss mit anderen Förderungen verknüpft werden, um das Nachholen des Berufsabschlusses zu erleichtern.

Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer

(§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 421 p SGB III)

Der Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer wurde geschaffen, um eine Verfestigung von Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Er richtet sich an Arbeitgeber, die jüngere Arbeitnehmer einstellen, die trotz eines Berufsabschlusses zuvor mindestens sechs Monate arbeitslos waren.

Gefördert werden Arbeitgeber für längstens zwölf Monate mit mindestens 25 und höchstens 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.

Bei der Bemessung des Zuschusses werden Bruttoarbeitsentgelte von höchstens 1.000 Euro monatlich zugrunde gelegt. Die gesetzliche Regelung ist bis Ende 2010 befristet.

Erweiterte Berufsorientierung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 421 q SGB III)

Um die Berufswahlentscheidungen von Jugendlichen besser als bisher zu unterstützen, wird die Möglichkeit erweitert, für Schüler allgemein bildender Schulen Berufsorientierungsmaßnahmen durchzuführen. Befristet bis Ende 2010 können für Jugendliche vertiefte Berufsorientierungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Ländern angeboten werden, die auch über den Zeitraum von vier Wochen hinaus und außerhalb der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden können.

Einstiegsqualifizierung

(§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 235 b SGB III)

4

Die bisher über das Sonderprogramm des Bundes durchgeführte betriebliche Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ-Programm) wird als Ermessensleistung für Arbeitgeber auch in das SGB II übernommen.

Abweichend vom EQJ-Programm können auch öffentliche Arbeitgeber gefördert werden, wenn sie eine Einstiegsqualifizierung durchführen, die auf einen anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz vorbereitet. Da das SGB III bei der Förderung junger Menschen keine Altersgrenze festlegt, wird abweichend vom EQJ-Programm auch im neu geschaffenen § 235 b SGB III keine Altersgrenze bestimmt.

Die Vermittlung der Kenntnisse kann auch in Form von Ausbildungsbausteinen erfolgen.

Dies soll dazu beitragen, eine folgende Berufsausbildung durch – teilweise – Anrechnung zu verkürzen.

Sozialpädagogische Begleitung und organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung (§ 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 241a SGB III)

Über § 241 a SGB III wird die Möglichkeit von sozialpädagogischer Begleitung und organisatorischer Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung eingeführt.

Hierdurch können Träger bei der Durchführung entsprechender Maßnahmen gefördert werden, um die betriebliche Eingliederung benachteiligter Auszubildender in den Arbeitsprozess durch begleitende sozialpädagogische Betreuung zu stabilisieren.

Klein- und Mittelbetriebe (bis zu 500 Mitarbeiter) können von der Förderung der Unterstützung bei der Administration und Organisation der betrieblichen Berufsausbildung, der Berufsausbildungsvorbereitung und der Einstiegsqualifizierung benachteiligter Jugendlicher profitieren.

Beschäftigungszuschuss gemäß § 16 a SGB II

Im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch wird ab 1.10.07 ein Beschäftigungszuschuss als neue Arbeitgeberleistung eingeführt, um die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von arbeitsmarktfernen Menschen mit besonderen Vermittlungshemmnissen zu fördern.

Gefördert wird die Einstellung von langzeitarbeitslosen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die mehrfache Vermittlungshemmnisse aufweisen und bei denen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt innerhalb der nächsten 24 Monate nicht zu erwarten ist.

Gefördert werden Arbeitgeber mit einem Lohnkostenzuschuss von bis zu 75 Prozent. Die Förderdauer beträgt in aller Regel 24 Monate. Der Wechsel von einer geförderten Beschäftigung in eine ungeforderte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bleibt vorrangiges Ziel und wird arbeitsrechtlich ermöglicht.

Der Beschäftigungszuschuss kann wiederholt und dann unbefristet gewährt werden.

Zudem können pauschalisierte Kostenzuschüsse für eine begleitende Qualifizierung gewährt sowie in Einzelfällen Einmalzahlungen für einen besonderen Aufwand zum Aufbau der förderfähigen Beschäftigungsmöglichkeiten erbracht werden.

Wegen der noch ausstehenden Ergebnisse der notwendigen beihilferechtlichen Prüfung finden die neuen Leistungen für eine Übergangszeit bis zum 31. März 2008 in modifizierter Form Anwendung, d.h., für diesen Übergangszeitraum können nur Arbeiten, die entsprechend § 260 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Dritten Buches zusätzlich sind und im öffentlichen Interesse liegen und entsprechend § 21 des Dritten Buches bei Trägern durchgeführt werden, gefördert werden.

Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union

7.1 Anspruchsberechtigte nach dem SGB II, Ausschlussstatbestände

Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (BGBl. 2007 Teil I Nr. 42, S. 1970ff.) wurden u.a. die Ausschlussstatbestände des § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II geändert (Inkrafttreten: 28.08.07).

Danach erhalten Ausländer für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts keine Leistungen nach dem SGB II. Der Leistungsausschluss betrifft vor allem Unionsbürger, die von ihrem (neuen) dreimonatigen voraussetzungslosen Aufenthaltsrecht Gebrauch machen.

Vom Ausschluss ist nicht betroffen, wer in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer oder Selbständiger oder aufgrund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG) freizügigkeitsberechtigt ist. § 2 Abs. 3 FreizügG betrifft Fälle unfreiwilliger Arbeitslosigkeit oder der unverschuldeten Einstellung einer selbständigen Tätigkeit, nach mehr als einem Jahr Tätigkeit. Bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung bleibt der Status nur für die Dauer von sechs Monaten unberührt.

Nach § 70 SGB II erhalten die Länder die Möglichkeit, durch Landesgesetz zu bestimmen, dass bisherige Berechtigte nach dem AsylbLG, die bislang Sachleistungen erhalten haben, auch weiterhin Sachleistungen erhalten sollen. In diesen Fällen haben die Betroffenen keinen Anspruch auf passive Leistungen nach dem SGB II. Für die aktivierenden Leistungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 SGB II bleibt der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständig.

7.2 Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen

Nach § 44a AufenthG neuer Fassung ist ein Ausländer auch dann i.S.d. Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet an einem Integrationskurs teilzunehmen, wenn seine Teilnahme in einer Eingliederungsvereinbarung nach dem SGB II vorgesehen ist.

7.3 Bleiberecht, "Altfallregelung"

Nach dem neuen § 104a AufenthG erhalten bislang nur geduldete Ausländer eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis. Die bisherige Duldung nach § 60a AufenthG und damit ein Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) endet mit dieser Aufenthaltserlaubnis. Die Anspruchsberechtigung nach dem AsylbLG führte bislang zu einem Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II, vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II.

Ausländer, die nach dem Inkrafttreten des o.g. Gesetzes eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 104a bzw. 23 Abs. 1 AufenthG erhalten, haben fortan grds. einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

§ 104a Abs. 1 AufenthG knüpft die Aufenthaltserlaubnis an bestimmte Voraussetzungen. Insbesondere:

- ununterbrochene Duldung von mind. 8 Jahren oder
- mind. 6-jährige Duldung (zusammen mit mind. einem mdj. Kind in häuslicher Gemeinschaft lebend) (Stichtag 01.07.07),
- ausreichender Wohnraum,
- ausreichende Deutschkenntnisse,
- keine Straffälligkeit,
- etc.

Kann der betroffene Ausländer seinen Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichern, erhält er eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG.

Ist dies nicht der Fall, erhält er eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Sie wird mit einer Gültigkeit bis zum 31.12.09 erteilt. Sie soll um weitere zwei Jahre als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 verlängert werden, wenn der Ausländer gezeigt hat, dass er seinen Lebensunterhalt sicherstellen kann/wird (von Fristen abhängiger Tatbestand).

Mit der Sicherstellung des Lebensunterhalts endet der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Für die Verlängerung sieht § 104a Abs. 6 AufenthG Härtefallregelungen vor. Von ihr profitieren z.B. Auszubildende in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen.

§ 104 Abs. 2 AufenthG begründet für volljährige Kinder der nach Abs. 1 berechtigten Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf einen Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG.

Wird ihnen eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis erteilt, sind auch sie grds. berechtigt, Leistungen nach dem SGB II zu erhalten.

Nach § 104b AufenthG kann unter bestimmten Voraussetzungen einem minderjährigen ledigen Kind im Fall der Ausreise seiner Eltern eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 erteilt werden.

Mit Vollendung des 15. Lebensjahres sind auch diese Personen grds. berechtigt, Leistungen nach dem SGB II (Alg II) zu erhalten.

Diese Merkblätter informieren Sie über die Dienste und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit / Träger der Grundsicherung:

- Merkblatt SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende, Arbeitslosengeld II / Sozialgeld
- Merkblatt 1 – für Arbeitslose
- Merkblatt 3 – Vermittlungsdienste und Leistungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Merkblatt 6 – Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Merkblatt 8a – Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen
- Merkblatt 8b – Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer
- Merkblatt 8c – Transferleistungen
- Merkblatt 8d – Saison-Kurzarbeitergeld
- Merkblatt 9 – Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
- Merkblatt 10 – Insolvenzgeld
- Merkblatt 11 – Angebote der Berufsberatung
- Merkblatt 12 – Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben
- Merkblatt 14 – Gleitender Übergang in den Ruhestand – für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Merkblatt 15 – Erstattungspflicht des Arbeitgebers nach § 147a SGB III
- Merkblatt 17 – Berücksichtigung von Entlassungsentschädigungen
- Merkblatt 18 – Frauen und Beruf
- Merkblatt 19 – Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer
- Merkblatt 20 – Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung

Aktuelle Informationen über Dienste und Leistungen der
Agentur für Arbeit finden Sie auch im **Internet** unter
www.arbeitsagentur.de

Herausgeber

Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg
Marketing

Oktober 2007

www.arbeitsagentur.de